

**9. Änderungssatzung
vom __. Februar 2017**

**zur Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen vom 15. November 1999
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2011**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen beschlossen:

Artikel I

- (1) In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Mitglieder des Rates“ durch das Wort „Ratsmitglieder“ ersetzt. Vor der Abkürzung „EntschVO“ wird das Wort „Entschädigungsverordnung“ eingefügt.
- (2) In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Bürgern“ das Wort „/ Bürgerinnen“, hinter dem Wort „Einwohner“ das Wort „/ Einwohnerinnen“, vor dem Wort Teilnahme die Wörter „die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche“ und vor der Abkürzung „EntschVO“ das Wort „Entschädigungsverordnung“ eingefügt.
- (3) In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Halbsatz eingefügt: „, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.“
- (4) In § 8 Abs. 3 Buchstabe a) werden die Worte „20,-- DM , ab 1. 1. 2002 auf“ gestrichen.
- (5) In § 8 Abs. 3 Buchstabe d) Satz 1 wird hinter dem Wort Personen folgender Text eingefügt: „,von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen“.
- (6) In § 8 Abs. 3 Buchstabe e) Satz 1 wird vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.
- (7) Der Buchstabe f) in § 8 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- (8) Aus § 8 Abs. 3 Buchstabe g) wird der Abs. 4.
Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Gemeindeordnung (GO NRW) zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (9) In § 8 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:
Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur, Ausschuss für Jugend, Sport,

Soziales und allgemeine Dienste, Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt, Rechnungsprüfungsausschuss und Betriebsausschuss für das Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Rödinghausen.

- (10) In § 9 Abs. 3 wird die Abkürzung „i.S.“ durch die Worte „im Sinne“ und das Wort „Fachbereichsleiter“ durch „Geschäftsbereichsleiter“ ersetzt.

Artikel II

- (1) § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Rödinghausen im Rathaus, Heerstraße 2, öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

Nachrichtlich werden Zeit und Ort der Ratssitzungen außerdem im Wiehenkurier veröffentlicht.

- (2) Der Abs. 3 in § 11 wird ersatzlos gestrichen.

- (3) § 11 Abs. 4 wird § 11 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabweisbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus Rödinghausen, Heerstraße 2. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel III

Diese 9. Änderungssatzung tritt wie folgt in Kraft:

Artikel I rückwirkend zum 01. Januar 2017,
Artikel II am 01. Mai 2017.